



Resolution 2297 (2016)

verabschiedet auf der 7731. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. Juli 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenten über die Situation in Somalia,

unter Hervorhebung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Verurteilung der jüngsten Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab in Somalia weiter Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al



sicht der internationalen Partner, die Bundesregierung Somalias im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen,

es begrüßend, dass sich die Bundesregierung Somalias und die regionalen Führer eine neue nationale Sicherheitspolitik zu eigen gemacht haben, mit der Aufforderung der Bundesregierung Somalias, diese Politik in Anbetracht der von Shabaab nach wie vor ausgehenden Bedrohung rascher umzusetzen, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Zusammensetzung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias präziser zu definieren, Kapazitätsdefizite zu ermitteln, damit die AMISOM und die Geber ihre Hilfe im Sicherheitssektor entsprechend priorisieren können, und Bereiche der Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft hinzuweisen, sowie Kenntnis nehmend von der Absicht der internationalen Gemeinschaft, die Bundesregierung Somalias bei der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

AMISOM

in Würdigung des Beitrags der AMISOM zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Dschibutis, Kenias, Ugandas und anderer afrikanischer Staaten, die weiterhin Truppen, Polizeikräfte und Ausrüstung für die AMISOM bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der AMISOM erbracht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, sowie der Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die AMISOM und die Somalische Nationalarmee bereitstellen, und betonend, wie wichtig neue Beiträge, unter anderem durch den Friedensfonds der Afrikanischen Union, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und weitere Geber, sind, um die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM zu teilen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 28. April 2016 über die Lage in Somalia und die AMISOM,

unter Begrüßung der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der truppen- und polizeistellenden Länder der AMISOM am 28. Februar 2016 in Dschibuti sowie deren Zusage, die Koordinierung innerhalb der AMISOM zu verbessern und die Einsätze der AMISOM neu zu beleben, unter Begrüßung der Erarbeitung eines überarbeiteten Einsatzkonzepts 2016 für die AMISOM, das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 29. Juni 2016 gebilligt wurde, und in Erwartung seiner Umsetzung,

es begrüßend, dass die Afrikanische Union die gegen Soldaten der AMISOM erhobenen Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, und in Übereinstimmung mit Resolution 2272 (2016) mit der Aufforderung, die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß und gründlich untersucht und angemessene und zeitgerechte Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, die dem Untersuchungsteam der Afrikanischen Union unterbreitet wurden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die anhaltenden Aktivitäten Shabaabs und Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der

Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage im Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

feststellend dass die Situation in Somalia auch wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

AMISOM

1. stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind;

2. stimmt weiterhin im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien mit der Schlussfolgerung des Generalsekretärs zu, dass die Erfüllung der Kriterien den Weg für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ebnen könnte, die zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Somalia und der Entwicklung der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors beitragen könnte, und ersucht den Generalsekretär, diese Kriterien im Benehmen mit der Afrikanischen Union laufend zu überprüfen;

3. unterstreicht, dass die in den Resolutionen 2036 (2012) und 2124 (2013) beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen sollen und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

Prioritäten und Aufgaben

4. beschließt die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der AMISOM mit einer Höchstgrenze von 22.126 Uniformierten bis 31. März 2016 fortzuführen, und beschließt ferner dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. beschließt die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu zitieren: 1g57-t90 Td [(b8)

24. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union nach dem Wahlprozess 2016 eine gemeinsame Bewertungsmission für die AMISOM durchzuführen, um sicherzustellen, dass die AMISOM angemessen aufgestellt ist, um die nächste Phase der Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und dem Sicherheitsrat bis 15. April 2017 Möglichkeiten und Empfehlungen vorzulegen;

25. betont wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen beschleunigt und die Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf die somalischen Sicherheitsdienste verstärkt, so auch durch die Einrichtung eines Forums der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, das die koordinierte Planung und der regelmäßigen Überwachung der Übertragung der Sicherheitsaufgaben betraut wird, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der AMISOM ist, und ersucht darum, über den Generalsekretär regelmäßig aktualisierte Informationen über diese dreiseitige Koordinierung vorzulegen;

Somalische Sicherheitskräfte

satzkräfte Puntlands leisten, die in die Somalische Nationalarmee integriert werden sollen, stellt ferner fest, dass eine derartige Unterstützung der Somalischen Nationalarmee in Puntland von einer anderen Institution der Vereinten Nationen als dem UNSOS geleistet werden muss, und begrüßt die Absicht, weiter darauf hinzuwirken, den besten Mechanismus zu identifizieren;

Logistische Unterstützung

32. ersucht den Generalsekretär, weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM, für die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM und für die UNSOM bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegt, und ersucht den Generalsekretär, die zur Durchführung der Resolution 2245 (2015) notwendigen Verfahren zu beschleunigen;

33. ersucht die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen und die truppenstärkenden Länder, gemeinsam den Unterstützungsbedarf für die AMISOM zu bestimmen und die Verhandlungen über die dreiseitige Vereinbarung unverzüglich zum Abschluss zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über den Stand der dreiseitigen Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

Somalia

34. begrüßt die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammeds und der Bundesregierung Somalias zu einem inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016 und unterstreicht, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird;

religiöser Führer, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

43. begrüßt dass Somalia das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) ratifiziert hat, und fordert die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesond

Anlage

Aufzustellende Einheiten:

- a) Ein Ausbildungsteam mit 220 Soldaten zur Unterstützung der Koordinierung und Konsolidierung der bilateralen Ausbildung in Bezug auf eine vereinbarte Ausbildungsdoktrin und zur Übernahme der Führung bei der Ausbildung der Somalischen Nationalarmee, bei den Mentordiensten für sie und bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit ihr;
- b) Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission mit einer Personalstärke von 190 Personen pro Sektor ~~240~~ 40 Personen im Hauptquartier zur Stärkung der Führung und der Verbindungen zwischen den Kommandos in den Sektoren und dem Hauptquartier der AMISOM entsprechend der Ausweitung der Einsätze;
- c) eine Pioniereinheit mit einer Personalstärke von 190 Personen;
- d) eine Fernmeldeeinheit mit einer Personalstärke von 117 Personen;
- e) eine Komponente zur Sicherung von Häfen mit 312 Soldaten, die sich auf Patrouillen in der Nähe von wichtigen Seehäfen beschränken und gemeinsame Einsätze mit somalischen Einheiten zur Sicherung von Häfen durchführen soll;
- f)